

bezirkt des Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei den Kaiserlichen Konsulaten in Damaskus und in Haiffa beschäftigten Dragoman Ziemke ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Kaiserlichen Konsulats in Damaskus und des Kaiserlichen Konsulats in Haiffa bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem bei dem Kaiserlichen Konsulat in Sofia beschäftigten Vizekonsul Stephany ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Konsulats bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Allgemeine Verwaltungssachen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. Juli 1918 beschlossen, die Bestimmungen über die Bereitstellung von Reichsmitteln für die Entschädigung der infolge Kohlenmangels feiernden Arbeiter und Arbeiterinnen kriegswichtiger Betriebe der Rüstungs- und Ernährungsindustrie vom 31. Januar 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1918 S. 18) wie folgt zu ändern:

In Nr. 2 der Bestimmungen vom 31. Januar 1918 ist statt „31. März 1918“ zu setzen:
„30. September 1918.“

3. Schul- und Unterrichtswesen.

Dem Schulsanatorium Fridericianum zu Davos (Schweiz) wird mit Einverständnis sämtlicher Bundesregierungen und des Herrn Statthalters in Elsaß-Lothringen das Recht der Abhaltung von Reiseprüfungen unter dem Vorsitz eines Reichskommissars und die Anerkennung der von Reichsangehörigen dort erworbenen Reisezeugnisse nach Maßgabe der Vereinbarung der Bundesregierungen über die Anerkennung von Reisezeugnissen der deutschen Schulen in Antwerpen, Brüssel, Bukarest und Konstantinopel vom 10. Oktober 1913 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1030) zugestanden.

Berlin, den 6. Juli 1918.

Der Reichsfanzler.

Im Auftrage: Lewald.